



Obst- und Gartenbauverein

4710 Balsthal

Statuten

(Ausgabe 2024)

Vereinsgründung

als "Gesellschaft für Obstverwertung" am 15. September 1888

Der Einfachheit halber und zur besseren Lesbarkeit wird in den nachfolgenden Statuten auf die Umschreibung der weiblichen Form verzichtet. Die männliche Form wird als umfassender Sammelbegriff verwendet.

1. Name, Rechtsform, Sitz

- 1.1. Der „Obst- und Gartenbauverein Balsthal“ ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Balsthal.
- 1.2. Die Gründung des Vereins erfolgte am 15. September 1888 unter dem Namen „Gesellschaft Für Obstverwertung Balsthal“.
Am 8. September 1919 wurde der Verein in „Obstbauverein in Balsthal“ umbenannt. Der heutige Name wird seit dem 20. Februar 1965 benutzt.
- 1.3. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Zweck

- 2.1. Der Obst- und Gartenbauverein Balsthal verfolgt ausschliesslich Ideelle und gemeinnützige Zwecke. Der Verein:
 - 2.1.1. organisiert und betreibt die Aus- und Weiterbildung in allen Bereichen der Obst-, Früchte- und Gemüsekulturen und -verwertung, sowie des Hausgartens.
 - 2.1.2. fördert den Erfahrungsaustausch und die Pflege des Zusammenhaltes unter Obst- und Gartenbaufreunden.
 - 2.1.3. betreibt die vereinseigene Mosterei. Der Betrieb wird in einem eigenen Mosterei-Reglement, in der Verantwortung des Vorstandes, geführt.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen.
- 3.2. Der OGV Balsthal besteht aus Einzel-, Familien- und Ehrenmitgliedern. Die Hauptversammlung kann jederzeit neue Kategorien beschliessen.
- 3.3. Vereinsmitglieder, welche sich in besonderem Masse für die Interessen des Vereins eingesetzt haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 4.1. Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- 4.2. Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

5. Eintritt, Austritt und Ausschluss

- 5.1. Provisorischer Eintritt und Aufnahme erfolgen durch den Vorstand. Die HV bestätigt die Aufnahme oder lehnt sie ab.
- 5.2. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Er muss schriftlich beim Vorstand mit Brief oder Mail eingereicht werden. Die Hauptversammlung nimmt den Austritt zur Kenntnis. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
- 5.3. Mitglieder, welche den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene Mitglieder können an der nächsten Hauptversammlung rekurrieren. Der Beschluss der Hauptversammlung ist endgültig.
- 5.4. Austritt und Ausschluss haben den Verlust sämtlicher Mitgliedschaftsrechte zur Folge.

6. Organe

- 6.1. Die Organe des Vereins sind:
 - Hauptversammlung
 - Vorstand
 - Revisoren
- 6.2. Hauptversammlung
 - 6.2.1. Die Hauptversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
 - 6.2.2. Ausserordentliche Hauptversammlungen werden einberufen, wenn mindestens ein Drittel des Vorstandes oder ein Fünftel aller Mitglieder eine solche schriftlich verlangen.
 - 6.2.3. In Ausnahmefällen kann der Vorstand beschliessen, die HV auf elektronischem Weg durchzuführen (z.B. Pandemie)
 - 6.2.4. Die Hauptversammlung beschliesst über sämtliche Geschäfte, welche nicht dem Vorstand oder einem anderen Organ zugewiesen sind, mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.
 - 6.2.5. Die Änderung der Statuten kann nur mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erfolgen.

- 6.2.6. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand mittels persönlicher Einladung an die Mitglieder des Vereins einberufen. Die Einladung muss mindestens 20 Tage vor der Hauptversammlung erfolgen.
- 6.2.7. Anträge, über welche die Hauptversammlung abzustimmen hat, können durch jedes Mitglied eingereicht werden. Solche Anträge sind mindestens 10 Tage vor der Hauptversammlung zu Händen des Vorstandes schriftlich einzureichen.
- 6.2.8. Wahl und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern die Mitgliederversammlung nicht geheime Stimmabgabe beschliesst.
- 6.2.9. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6.2.10. Bei der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes haben dessen Mitglieder kein Stimmrecht.
- 6.2.11. Die Hauptversammlung behandelt folgende Geschäfte (die Traktanden können für jede HV angepasst werden):
 1. Wahl der Stimmenzähler
 2. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 3. Mutationen
 4. Jahresberichte
 5. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
 6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das folgende Vereinsjahr
 7. Genehmigung des Budgets
 8. Genehmigung des Jahresprogramms
 9. Wahlen:
 - a. Präsident
 - b. Vorstand
 - c. Revisoren
 10. Ehrungen
 11. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 12. Verschiedenes

7. Vorstand

- 7.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
- 7.2. Der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

- 7.3. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er ist verantwortlich für die laufenden Geschäfte und Projekte. Ihm stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind.
- 7.4. Der Vorstand tritt auf Begehren des Präsidenten oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern zusammen.
- 7.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 7.6. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr der Anwesenden, mit Stichentscheid des Präsidenten.

8. Revisoren

- 8.1. 2 Revisoren werden von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 8.2. Sie prüfen die Jahresrechnung und legen zu Händen der Hauptversammlung einen Bericht mit Antrag vor.

9. Finanzierung

- 9.1. Der Verein finanziert sich durch
 - 9.1.1. Mitgliederbeiträge
 - 9.1.2. Mosterei Erträge
 - 9.1.3. Übrige Erträge (Sponsoring, Spenden, etc.)
- 9.2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

10. Kompetenzen

- 10.1. Die jährlichen Einnahmen und Ausgaben sind zu budgetieren.
- 10.2. Für unvorhergesehene Ausgaben wird die finanzielle Kompetenz des Vorstandes auf Fr. 5'000.- pro Vereinsjahr festgelegt.
- 10.3. Ausserordentliche, unaufschiebbare Instandstellungen im Mostereibetrieb können vom Vorstand bis zu einem Maximalbetrag von 20% des Vereinsvermögens beschlossen werden. In diesem Fall ist ein Beschluss auf dem Korrespondenzweg möglich. Die Begründung an der folgenden Hauptversammlung ist zwingend.

10.4. Für den Verein zeichnet der Präsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder 2 Vorstandsmitglieder ohne den Präsidenten.

11. Protokoll

11.1. Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes sind zu protokollieren und bei einem Vorstandsmitglied abzulegen.

12. Verbindlichkeiten

12.1. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

12.2. Der Verein haftet nicht für Verbindlichkeiten der Mitglieder.

12.3. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

13. Auflösung des Vereins

13.1. Die Auflösung des Vereins kann mit der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten an einer Hauptversammlung erfolgen.

13.2. Das Vereinsvermögen darf bei Auflösung weder veräussert noch verteilt werden, sondern ist der Einwohnergemeinde Balsthal zur treuhänderischen Verwaltung zu überlassen, bis sich in Balsthal wieder ein Verein mit gleichem Zweck gründet. Nach 10 Jahren geht das Vermögen an eine soziale Institution der Einwohnergemeinde Balsthal.

14. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten sind durch die Hauptversammlung vom 15. März 2024 genehmigt worden und treten ab sofort in Kraft.

Balsthal, 15. März 2024

Präsident



Martin Nünlist

Die Aktuarin



Bernadette Strasser